

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

Ab dem 14. Dezember 2019 gilt die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; 2018 L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85).

Durch Artikel 1 der vorliegenden Mantelverordnung werden zahlreiche Gebührentatbestände auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Dies erfolgt durch Änderung des Teils C der Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 300).

Bei der Finanzierung der amtlichen Kontrollen wird mit den Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 im Wesentlichen der Status Quo der bisherigen und am 14. Dezember 2019 außer Kraft tretenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1; 2007 L 204 vom 4.8.2007, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung beibehalten. Anders als nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind in der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, der Milcherzeugung sowie der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur keine Mindestgebühren mehr festgelegt. Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist stattdessen in Form einer alternativen Gebührenerhebungsmöglichkeit ausgestaltet („entweder“, „oder“). Deshalb ist klarstellend festzulegen, dass die Pflichtgebühren nach Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Anhang IV Kapitel II auf der Grundlage des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 festzusetzen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gebühren, also auch die Gebühren für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten durchzuführende amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung, wie bisher kostendeckend erhoben werden können. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde in das Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung durch Artikel 2 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) aufgenommen.

Gleichzeitig wird mit den Änderungen in Teil C der Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie weiterem Änderungs- und Ergänzungsbedarf Rechnung getragen, der aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften notwendig ist.

Mit Artikel 2 wird die Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst.

Durch die Änderungen im Artikel 3 wird eine redaktionelle Anpassung des § 5 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung an geändertes Bundesrecht bezweckt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Teile der Anlage C des Verwaltungskostenverzeichnisses sowie die dazu ergangene Übersicht werden geändert.

Zu Nummer 1

Die Änderungen betreffen die Nummern 2, 2.1, 2.14, 3.2, 4.1, 5.1, 5.3, 5.6 und 5.10 des Teils C der Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis und stellen jeweils eine Folgeänderung zu den Änderungen im Verwaltungskostenverzeichnis dar.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Anwendung des Gebührentatbestandes zu Nummer 1.3.1 durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass es einer Anhebung der Obergrenze der Rahmengebühr von 25 Euro auf 45 Euro bedarf. Andernfalls kann der unterschiedlich differierende Prüfaufwand bei der Ausstellung einer in Nummer 1.3.1 genannten Bescheinigung nicht hinreichend berücksichtigt werden. Der Gebührentatbestand betrifft die Ausstellung von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes, eines Gebietes oder einer Ware oder über die Genusstauglichkeit, die hygienische oder gesundheitliche Unbedenklichkeit von Tierkörpern, tierischen Teilen, Erzeugnissen oder Gegenständen ohne eine Untersuchung. Nach den Erfahrungen in der Praxis kann die Ausstellung einer solchen Bescheinigung durch den Amtstierarzt je nach Fall durchaus auch eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.

Mit der der Nummer 1.3.1 angefügten Anmerkung wird klargestellt, dass die Ausstellung der Bescheinigungen als eine amtliche Kontrolle beziehungsweise eine andere amtliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einzustufen ist. Die Berechnung der Gebühren unterliegt daher dem Kostendeckungsprinzip nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Zu Buchstabe b

Die Nummern 2 und 2.1 werden neu gefasst.

In der Überschrift wird der bisherige Titel „Tierseuchenbekämpfung“ in den passenderen Titel „Tiergesundheit, Tierseuchenschutz“ umbenannt.

Soweit nachfolgend keine Einzelbegründung erfolgt, entsprechen die Regelungen in der neu gefassten Nummer 2.1 der bisher geltenden Nummer 2.1.

In Nummer 2.1 wird ergänzend die Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt, weil dieser Bezug hinsichtlich der Nummern 2.1.3 Buchst. b und der Nummer 2.1.9 erforderlich ist.

In Nummer 2.1.3 Buchst. b wurde bisher auf den Wortlaut des Artikels 28 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug genommen. Die Formulierung wird nun an die entsprechende Nachfolgeregelung in Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Der Vorgabe des Artikels 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach eine aufgrund einer Beschwerde durchgeführte Kontrolle nur kostenpflichtig sein darf, wenn diese Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes führt, wird in Nummer 2.1.3 Buchst. a Rechnung getragen. Darüber hinaus wird an Nummer 2.1.3 eine klarstellende Anmerkung angefügt, um zu verdeutlichen, dass es sich bei Nummer 2.1.3 Buchst. a um einen Gebührentatbestand nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 und bei Nummer 2.1.3 Buchst. b um einen Gebührentatbestand nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 handelt.

Unter Nummer 2.1.9 wird ein Gebührentatbestand nach der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen. Dieser lehnt sich an andere vergleichbare Gebührentatbestände an, zum Beispiel denen unter den Nummern 5.4.2 und 5.5.3. Der Gebührentatbestand gilt für Maßnahmen im Fall eines festgestellten Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625. Die für die Maßnahmen anfallenden Kosten gehen nach Artikel 138 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 zu Lasten des verantwortlichen Unternehmers.

Zu Buchstabe c

Nummer 2.2.12.1 wird geändert. Der Gebührentatbestand betrifft die Ausstellung von Ursprungszeugnissen ohne Untersuchung nach § 20 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Anwendung des Gebührentatbestandes durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass es einer Anhebung der Obergrenze der Rahmengebühr von 25 Euro auf 45 Euro bedarf. Andernfalls kann der unterschiedlich differierende Prüfaufwand bei der Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Mit der der Nummer 2.2.12.1 angefügten Anmerkung wird klargestellt, dass die Ausstellung der Ursprungszeugnisse als andere amtliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einzustufen ist. Die Berechnung der Gebühren unterliegt daher dem Kostendeckungsprinzip nach Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung der Verweisung zu Nummer 2.6 aufgrund der Neufassung und Berichtigung der MKS-Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung der Verweisung zu Nummer 2.7 aufgrund der Neufassung der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe f

Der Gebührentatbestand zu Nummer 2.7.5 ist infolge der durch die Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über Jagdzeiten vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) neu in die Schweinepest-Verordnung aufgenommenen Bestimmungen zu

ergänzen. Der Gebührentatbestand betrifft die Genehmigung von Ausnahmen von Schutzmaßnahmen beim Auftreten der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Zusammenhang mit Verbringungs- oder Ausfuhrverboten oder -beschränkungen für Schweine. Aufgrund des geschätzten stark differierenden Verwaltungsaufwands wird nicht wie bisher eine Festgebühr von 17 Euro festgelegt, sondern ein Gebührenrahmen von 17 bis 250 Euro.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung der Verweisung zu Nummer 2.8.1 aufgrund der Neufassung und Berichtigung der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Buchstabe h

Nummer 2.10 wird insgesamt neu gefasst.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aufgrund der Neufassung und Berichtigung der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 2.10.2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung des § 8 der Brucellose-Verordnung durch die Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253, 3060).

Zu Nummer 2.10.3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines § 11a in die Brucellose-Verordnung durch die Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung. Der Gebührentatbestand betrifft die Zulassung von Ausnahmen nach amtlicher Feststellung des Verdachts auf Brucellose beziehungsweise des Ausbruchs der Brucellose bei Schweinen.

Zu Nummer 2.10.4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung des § 14 und der Einfügung eines § 14a in die Brucellose-Verordnung durch die Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung. Der Gebührentatbestand betrifft die Zulassung von Ausnahmen nach amtlicher Feststellung des Verdachts auf Brucellose beziehungsweise des Ausbruchs der Brucellose bei Schafen oder Ziegen.

Unter Nummer 2.10.5 wird infolge der Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung - vergleichbar der Nummern 2.9.4 - ein Gebührentatbestand für die Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand aufgenommen.

Unter den Nummern 2.10.6 und 2.10.7 (bisherige Nummern 2.10.5 und 2.10.6) werden redaktionelle Anpassungen infolge der Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung vorgenommen.

Unter den Nummern 2.10.8 bis 2.10.10 werden Gebührentatbestände infolge der Einfügung eines § 22a für Schaf- und Ziegenbestände in die Brucellose-Verordnung aufgenommen. Die Gebührentatbestände entsprechen den vergleichbaren Gebührentatbeständen unter den Nummern 2.10.5 bis 2.10.7 für Rinderbestände.

Zu Buchstabe i

Die Nummern 2.13 und 2.14 werden neu gefasst.

Es erfolgt zu Nummer 2.13 eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der Rinder-Leukose-Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung.

Unter Nummer 2.13.3 wird infolge der Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung - vergleichbar der Nummer 2.9.4 und den Nummern 2.10.5 und 2.10.8 - ein Gebührentatbestand für die Entziehung der amtlichen Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand aufgenommen.

Unter Nummer 2.13.4 wird infolge der Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung ein Gebührentatbestand für die Anordnung des Ruhens der Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand aufgenommen. Der Gebührentatbestand entspricht den Nummern 2.9.5, 2.10.6 und 2.10.9.

Unter Nummer 2.13.5 wird infolge der Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung ein neuer Gebührentatbestand für die amtliche Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand aufgenommen. Der Gebührentatbestand entspricht den Nummern 2.9.6, 2.10.7 und 2.10.10.

Nummer 2.14 regelte bisher einen Gebührentatbestand nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 der BVDV-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Bestimmungen sind zwischenzeitlich entfallen (vergleiche BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 -BGBl. I S. 1483- in der jeweils geltenden Fassung). Nummer 2.14 ist daher nicht mehr besetzt.

Zu Buchstabe j

In Nummer 3.1.13 Buchst. b wurde bisher auf den Wortlaut des Artikels 28 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug genommen. Die Formulierung wird nun an die entsprechende Nachfolgeregelung in Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Darüber hinaus wird auch die Anmerkung zu Nummer 3.1.13 an die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Der Vorgabe des Artikels 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach eine aufgrund einer Beschwerde durchgeführte Kontrolle nur kostenpflichtig sein darf, wenn diese Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes führt, wird in Nummer 3.1.13 Buchst. a Rechnung getragen.

Zu Buchstabe k

Die Nummern 3.2 und 3.3 werden neu gefasst. Soweit nachfolgend keine Einzelbegründung erfolgt, entsprechen die Regelungen den bisher geltenden Regelungen.

Nummer 3.2 wird aufgrund der Bezugnahmen in den Nummern 3.2.13 und 3.2.14 ergänzt. Die darüber hinaus zu Nummer 3.2 eingefügte Anmerkung soll klarstellen, dass bei der Berechnung der Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens unter Hinweis auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 der Kostendeckungsgrundsatz gilt, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Die bisherigen Nummern 3.2.1 (Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung -EG- Nr. 1/2005) und 3.2.2 (Prüfung des Zulassungsnachweises im Rahmen des Artikels 6 Abs. 8 der Verordnung -EG- Nr. 1/2005) werden nicht übernommen. Dies begründet sich damit, dass diese Prüfungen Bestandteil der Tiertransportkontrollen sind. Die bisherigen Nummern 3.2.3 bis 3.2.14 werden daher zu den Nummern 3.2.1 bis 3.2.12.

Zu den Nummern 3.2.3, 3.2.4 sowie 3.2.9 bis 3.2.12 wird eine Anmerkung eingefügt, die aufgrund der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 154 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 notwendig ist.

Mit Nummer 3.2.13 wird in Ergänzung zum Gebührentatbestand unter Nummer 3.1.13 ein Gebührentatbestand für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Bereich Tierschutz nach Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625. Für die vorgeschriebene amtliche Kontrolle eines Transports von Tieren vor einer langen Beförderung im Sinne des Artikels 2 Buchst. m der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält Nummer 3.2.13 Buchst. c einen Gebührentatbestand. Dieser ist mit Blick auf Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2017/625 heranzuziehen, wenn der Gebührentatbestand unter Nummer 3.2.3 aufgrund der befristeten Geltungsdauer des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (vgl. Artikel 154 Abs. 2 der Verordnung -EU- 2017/625) nicht mehr anzuwenden ist.

Unter Nummer 3.2.14 wird ein Gebührentatbestand nach der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen. Dieser lehnt sich an andere vergleichbare Gebührentatbestände an, zum Beispiel an Nummer 2.1.9.

Die Änderungen zu Nummer 3.3 betreffen das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung.

In Nummer 3.3.1 Buchst. b wurde bisher auf den Wortlaut des Artikels 28 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug genommen. Die Formulierung wird nun an die entsprechende Nachfolgeregelung in Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Der Vorgabe des Artikels 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach eine aufgrund einer Beschwerde durchgeführte Kontrolle nur kostenpflichtig sein darf, wenn diese Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes führt, wird in Nummer 3.3.1 Buchst. a Rechnung getragen. In Nummer 3.3.1 wird ferner wie bei anderen vergleichbaren Gebührentatbeständen eine Anmerkung mit einem Hinweis auf Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c und Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen.

Die Aufnahme weiterer Gebührentatbestände unter den Nummern 3.3.3 bis 3.3.5 ist Folge des Artikels 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147). Hierdurch wurde ein neuer § 3 (Pelztiere) in das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz eingefügt. Aufgrund des denkbaren differierenden Verwaltungsaufwands und mangels bisher vorliegender Erfahrungswerte zum neuen Gebührentatbestand wird jeweils eine Rahmengebühr mit einer größeren Spanne festgelegt. Es wird eingeschätzt, dass der unterschiedlich entstehende Verwaltungsaufwand durch den festgelegten Rahmen abgedeckt werden kann. Das Äquivalenzprinzip wurde bei der Gebührenbemessung zu den Nummern 3.3.3 und 3.3.4 beachtet. Da es sich unter Nummer 3.3.5 um eine belastende öffentliche Leistung handelt, bildet dort der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr.

Zu Buchstabe l

Mit den neuen Nummern 3.4.2 und 3.4.3 werden zwei weitere Gebührentatbestände nach der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen. Dies ist notwendig, da nicht alle Transporte von Tieren vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfasst sind und mit der Tierschutztransportverordnung strengere einzelstaatliche Maßnahmen bei innerstaatlichen Transporten im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 getroffen wurden.

Zu Buchstabe m

Die Nummern 4 und 5 werden neu gefasst. Soweit nachfolgend keine Einzelbegründung erfolgt, entsprechen die Regelungen den bisher geltenden Regelungen.

In Nummer 4.1 wird hinsichtlich der Nummern 4.1.17 und 4.1.18 ergänzend die Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt. Die darüber hinaus zu Nummer 4.1 eingefügte Anmerkung soll klarstellen, dass bei der Berechnung der Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens unter Hinweis auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip gilt, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

In Nummer 4.1.3 wird in der zweiten Spalte des derzeit geltenden Gebührentatbestandes versehentlich auf Nummer 4.4.2 verwiesen. Richtigerweise muss auf Nummer 4.4.4 verwiesen werden. Das wird nun korrigiert.

Die bisherige Nummer 4.1.12 (jetzt Nummer 4.1.17) ist aufgrund geänderten Rechts der Europäischen Union zu überarbeiten und systematisch unter Nummer 4.1.17 einzuordnen. Das begründet sich damit, dass der bisher in Bezug genommene Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 entfällt, weil für die Kontrollen im Bereich tierische Nebenprodukte dann die Verordnung (EU) 2017/625 gilt (vergleiche Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 160 Nr. 2 der Verordnung –EU– 2017/625). In Nummer 4.1.17 wird ferner wie bei anderen vergleichbaren Gebührentatbeständen eine Anmerkung mit einem Hinweis auf Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c und Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen.

Zu den Nummern 4.1.12 bis 4.1.16 ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung aufgrund der Einordnung der bisherigen Nummer 4.1.12 als neue Nummer 4.1.17. Die Nummern 4.1.12 bis 4.1.16 waren bisher die Nummern 4.1.13 bis 4.1.17.

Unter Nummer 4.1.18 wird ein Gebührentatbestand nach der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen. Dieser lehnt sich an andere vergleichbare Gebührentatbestände an, zum Beispiel an den Nummern 2.1.9 und 3.2.16.

In Nummer 4.2 sind wie bisher Gebührentatbestände nach der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; 2015 L 1 vom 6.1.2005, S. 8, L 175 vom 4.7.2015, S. 128, L 214 vom 13.8.2015, S. 29, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung. Zu Nummer 4.2 wird ergänzend eine Anmerkung eingefügt. Diese soll klarstellen, dass bei der Berechnung der Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens unter Hinweis auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip gilt, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Zu Nummer 4.3.1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an geändertes Bundesrecht durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966).

Nummer 4.3.2 wird an die Neufassung des § 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) durch das am 12. Februar 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes angepasst. Die Genehmigung von Ausnahmen nach dem jetzt geltenden § 4 Abs. 2 TierNebG betrifft ausschließlich die Verbrennung von Equiden. Dieser Tatbestand war vom zuvor geltenden § 4 Satz 1 und 2 TierNebG nicht erfasst. Mit § 4 Abs. 2 TierNebG wird Artikel 6 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel III Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr.

142/2011 Rechnung getragen, wonach es den Mitgliedstaaten obliegt zu entscheiden, ob Equiden in Verbrennungsanlagen kremiert werden dürfen. Bei der Verbrennung von Equiden handelt es sich um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1 TierNebG. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter). Die Gebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gegenüber dem Antragsteller (Pferdehalter) erhoben. Es wird eingeschätzt, dass der durchschnittliche Zeitbedarf für die Ausstellung der Genehmigung etwa 15 Minuten betragen wird (vergleiche BT-Drs. 18/8335, S. 19). Hinzu kommt die Prüfung, ob die Verbrennung in einer Verbrennungsanlage vorgesehen ist, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, und Belange des Tierseuchenschutzes nicht entgegenstehen. Da es sich um einen neuen Gebührentatbestand handelt, zu dem größere Erfahrungswerte noch nicht vorliegen und von einem differierenden Verwaltungsaufwand auszugehen ist, wird ein Gebührenrahmen festgelegt. Es gilt unter Hinweis auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip so dass der derzeit eingeschätzte maximale Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Unter Nummer 4.3.3 wird ein Gebührentatbestand für die Erteilung einer Genehmigung nach dem § 10 Abs. 2 TierNebG für die Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung verendeter oder getöteter Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb durch besonders qualifizierte praktizierende Tierärzte aufgenommen. Der Genehmigungstatbestand wurde durch das am 12. Februar 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes in das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz aufgenommen und trägt den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung, wonach neben Amtstierärzten auch besonders qualifizierten praktizierenden Tierärzten die Möglichkeit eröffnet werden soll, in einem landwirtschaftlichen Betrieb zwecks Diagnosestellung oder Probenahme verendete Tiere zu öffnen oder zu zerlegen. Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz. Nach vorläufiger Einschätzung wird für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 TierNebG etwa von einem Zeitaufwand von maximal drei Stunden (höherer Dienst) auszugehen sein (vergleiche BT-Drs. 18/8335, S. 19). Hinzu kommt ein durchschnittlicher Zeitbedarf von etwa 15 Minuten für die Ausstellung der Genehmigung selbst. Da größere Erfahrungswerte zum Verwaltungsaufwand für den Genehmigungstatbestand noch nicht vorliegen und nähere Einzelheiten zu § 10 Abs. 2 Satz 2 TierNebG einer noch nicht erlassenen Bundesverordnung nach § 13 Abs. 3 TierNebG vorbehalten sind, erscheint es angezeigt, einen Gebührenrahmen festzulegen. Es gilt unter Hinweis auf Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Die bisherige Nummer 4.3.3 wird infolge der Einfügung einer neuen Nummer 4.3.3 zu Nummer 4.3.4.

Unter Nummer 4.5.2 wird ein neuer Gebührentatbestand für den Fall der Änderung einer erteilten Genehmigung von Entgelten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen. Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz. Die Ergänzung des Gebührentatbestandes ist aufgrund der Erfahrungen der Genehmigungsbehörde erforderlich. Danach hat sich insbesondere die untere Grenze des Gebührenrahmens im Fall einer Änderung der Entgeltgenehmigung unter Zugrundelegung des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der öffentlichen Leistung als weiteres Gebührenbemessungskriterium als zu hoch erwiesen.

Unter Nummer 5.1 wird die bisher dort aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch die Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird nach Artikel 146 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 mit Wirkung zum 14. Dezember 2019 aufgehoben.

Unter Nummer 5.1.1 wird aus Klarstellungsgründen in Ergänzung zum bisherigen Gebührentatbestand unter Nummer 5.4.1 ein Gebührentatbestand für die Überwachung von Lebensmittelbetrieben aufgenommen. Der Gebührentatbestand für die Überwachung von Lebensmittelbetrieben einschließlich Probenahmen ist bisher im Gebührentatbestand unter Nummer 5.4.1 mit enthalten und wird nun mit dem Verweis auf die einschlägige Verordnung (EU) 2017/625 unter Nummer 5.1.1 geregelt. In Abgrenzung zu Nummer 5.1.1 wird der Gebührentatbestand unter Nummer 5.4.1 weiterhin heranzuziehen sein, wenn es die Überwachung von Betrieben nach § 39 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften zu kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und lebenden Tieren betrifft. Bezogen auf Nummer 5.1.1 Buchst. b handelt es sich um Pflichtgebühren nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625. Der Vorgabe des Artikels 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach eine aufgrund einer Beschwerde durchgeführte Kontrolle nur kostenpflichtig sein darf, wenn diese Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes führt, wird in Nummer 5.1.1 Buchst. a Rechnung getragen.

Zu den Nummern 5.1.2 bis 5.1.6 erfolgt eine Anpassung der Gebührentatbestände an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625. Bei der Finanzierung der amtlichen Kontrollen wird mit der Verordnung (EU) 2017/625 im Wesentlichen der Status Quo der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beibehalten.

Im Einzelnen:

Nummer 5.1.2 betrifft die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben. Für die Durchführung dieser Untersuchungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) zuständig. In Nummer 5.1.2 erfolgen zum einen redaktionelle Anpassungen der bisherigen Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 an die Verordnung (EU) 2017/625. Die beiden erstgenannten Verordnungen werden nach Artikel 146 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 aufgehoben. Zum anderen wird Nummer 5.1.2 nicht mehr wie bisher in Nummer 5.1.2.1 (EG-Mindestgebühren) und Nummer 5.1.2.2 (Gebühren zur Deckung höherer Kosten) unterteilt, sondern es werden unter der Nummer 5.1.2 ohne diese getrennte Unterteilung Mindest- und Höchstbeträge je Tier für die einzelnen Tierarten festgelegt. Diese formalrechtliche Änderung beruht darauf, dass in der Verordnung (EU) 2017/625 anders als in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben (gleiches gilt für die amtlichen Kontrollen in Zerlegungsbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, der Milcherzeugung sowie der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur) keine Mindestgebühren festgelegt sind (siehe Artikel 79 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der Verordnung -EU- 2017/625 einerseits und Artikel 27 Abs. 3 und 4 Buchst. b in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung -EG- Nr. 882/2004 andererseits). Die Regelung in Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist stattdessen in Form einer alternativen Gebührenerhebungsmöglichkeit ausgestaltet („entweder“, „oder“). Die Gebühren nach Nummer 5.1.2 werden wie bisher auf der Grundlage der von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) betriebsbezogen berechneten Gebühren nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die Gebührenerhebung stützt sich daher auf Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625. Auf Artikel 79 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 kann nicht abgestellt werden, da diese Variante ohne Abweichungsmöglichkeit allein auf die Höhe der bisherigen, in Deutschland in der Regel nicht kostendeckenden EG-Mindestgebühren abstellt. Die unmittelbare oder mittelbare Erstattung von Gebühren ist weiterhin untersagt (vergleiche Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung -EU- 2017/625). Die Gebühren waren und sind in der Weise festzulegen, dass sie die Kosten decken, die der zuständigen Behörde im Wesentlichen in Form von Löhnen und Gehältern sowie Sozialabgaben für das an der Durchführung der Untersuchungen beteiligte Personal einschließlich des Verwal-

tungspersonals zu tragen hat. Grundlage ist insoweit der Tarifvertrag der Länder TV-Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Personalkosten ist es erforderlich, die Kosten anhand der Untersuchungszeit pro geschlachtetem Tier nach Tierart unter Berücksichtigung der Anzahl der im Betrieb geschlachteten Tiere sowie des – nach Effizienz Gesichtspunkten – eingesetzten Personals zu ermitteln. Eine betriebsbezogene Kalkulation verlangt insoweit, die tatsächliche Untersuchungszeit pro geschlachtetem Tier nach Tierart unter Berücksichtigung der Anzahl der im Betrieb geschlachteten Tiere und des aufgrund der im Schlachtbetrieb herrschenden betrieblichen Bedingungen nach fachlichen Grundsätzen erforderlichen Personals zu bestimmen und auf dieser Grundlage die Kosten pro geschlachtetem Tier (nach Tierart) zu ermitteln. Bei den Gebührenobergrenzen unter Nummer 5.1.2 wurden die von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betriebsbezogen errechneten derzeitigen Höchstbeträge zuzüglich eines angemessenen Zuschlags in Höhe von etwa 25 v. H. zugrunde gelegt. Dies entspricht der bisherigen Verfahrensweise. Damit soll für den Fall künftig eintretender Kostensteigerungen bezogen auf die berücksichtigungsfähigen Kosten nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 dem Kostendeckungsgebot in Nummer 5.1.2 Rechnung getragen werden können. Dies wiederum entspricht dem Zweck der Gebührenregelungen der Verordnung (EU) 2017/625, nach dem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, Gebühren zur Deckung der Kosten zu erheben, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen (Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2, den Artikeln 80 bis 83 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 65 und 66 zur Verordnung -EU- 2017/625). Durch die Vorgaben in Nummer 5.1.2 in den dazu ergangenen Anmerkungen, deren Einhaltung gerichtlich nachprüfbar sind, ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr in keinem Fall willkürlich festsetzen kann, sondern die Gebühr nach Maßgabe der Vorgaben in Nummer 5.1.2 berechnet. Ergänzend wird auf das zum bisher geltenden Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2013 (Az.: BVerwG 3 C 1.12) in einem Klageverfahren eines gewerblichen Schlachtbetriebs hingewiesen. Das Gericht führt unter anderem aus, dass es dem Kostendeckungsgrundsatz entspricht, absehbare Kostensteigerungen oder -senkungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen (Rn. 20).

Die in der derzeit geltenden Verwaltungskostenordnung in den Nummern 5.1.2.2.1 bis 5.1.2.2.11 festgelegten Gebührenobergrenzen werden bei der Gebührenfestsetzung im Ergebnis einer von der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde im 2. Quartal 2018 durchgeführten Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) zu den aktuellen Gebührenhöhen auch in Schlachtstätten mit geringen Schlachtzahlen ganz überwiegend nicht erreicht. Ausnahmen ergeben sich bei Haushühnern, Perlhühnern, Truthühnern und Wildschweinen, soweit es sich um Untersuchungen dieser Tiere in Schlachtstätten mit geringen Schlachtzahlen handelt. Jeder Schlachtbetrieb kann die betriebspezifische Kostenkalkulation im zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einsehen.

Die Beibehaltung der in der derzeit geltenden Verwaltungskostenordnung in den Nummern 5.1.2.2.1 bis 5.1.2.2.11 festgelegten Mindestgebühren ist sachgerecht. Dies begründet sich zum einen damit, dass es in Thüringen Betriebe gibt, die eine besonders hohe Schlachtkapazität aufweisen (kontinuierliche Schlachttechnologie), wie ersichtlich bei den Tierarten Schwein und Rind. Zum anderen ist es jederzeit denkbar, dass sich nach behördlicher Zulassung neue Schlachtbetriebe mit kontinuierlicher Schlachttechnologie für weitere Tierarten ansiedeln, da derartige Betriebe häufig konzernmäßig strukturiert und geographisch ungebunden sind. Aufgrund ihrer technischen und arbeitsorganisatorischen Struktur ist es absehbar, dass eine kostendeckende Gebührenerhebung mit den bisherigen Mindestgebühren möglich ist. Mit der Beibehaltung der derzeit festgelegten Mindestgebühren soll auch sichergestellt werden können, dass wenn die Kostenkalkulation im Fall von betrieblichen Veränderungen und einer damit zum Beispiel verbundenen Steigerung der Schlachtzahlen zu niedrigeren kostendeckenden Gebühren führt, darauf reagiert werden kann. Durch die Vorgaben

in Nummer 5.1.2 in den dazu ergangenen Anmerkungen ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr kostendeckend nach Maßgabe der Vorgaben in Nummer 5.1.2 berechnet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unter Nummer 5.1.2.7 für Wachteln und Rebhühner ein Gebührentatbestand aufgenommen wird. Hierdurch soll die bei der Kategorie „Geflügelfleisch“ im Anhang IV Kapitel II Abschnitt I Buchst. e der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgte Ergänzung entsprechend berücksichtigt werden. Da es sich um einen neuen Gebührentatbestand handelt, konnte noch keine konkrete Berechnung der Kosten erfolgen. Es wird eingeschätzt, dass der Aufwand mit dem unter der Nummer 5.1.2.6.1 (Haushühner, Perlhühner) vergleichbar ist. Zu Nummer 5.1.2.12 (Sumpfbiber) wurde von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern aktuell kein Anpassungsbedarf mitgeteilt, so dass die derzeit festgelegte Mindest- und Höchstgebühr unverändert geblieben ist.

Die Anmerkungen zu in Teil I und II Nummer 5.1.2 wurden im Vergleich zu den Anmerkungen zur bisherigen Nummer 5.1.2 im Hinblick auf das Transparenzgebot aus Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 nochmals konkretisiert und redaktionell angepasst.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.3 betrifft die Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung in Betrieben, die für die Tätigkeit „Zerlegung“ zugelassen sind, insbesondere also die Überprüfungen der guten Hygienepraxis und der Verfahren, die auf einer Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte gestützt sind. Der Gebührentatbestand ist wie Nummer 5.1.2 zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 in systematischer Hinsicht zu überarbeiten und redaktionell anzupassen. Wie bisher ist der Zeitaufwand gebührenbestimmend.

Bei der Festlegung der Gebührensätze in den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 wurden die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Zerlegungsbetriebe im Zuständigkeitsbereich kontrollaufwandbezogen berechneten Gebühren auf der Grundlage des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt. Bei den Gebührenobergrenzen wurden die von den Landkreisen und kreisfreien Städten betriebsbezogen errechneten derzeitigen Höchstbeträge zuzüglich eines angemessenen Zuschlags in Höhe von etwa 25 v. H. zugrunde gelegt. Damit soll für den Fall künftig eintretender Kostensteigerungen bezogen auf die berücksichtigungsfähigen Kosten nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 oder im Fall neu zugelassener Zerlegungsbetriebe mit einem erhöhten risikobasierten Kontrollaufwand dem Kostendeckungsgebot in Nummer 5.1.3 Rechnung getragen werden können. Durch die Vorgaben in der Anmerkung zu Nummer 5.1.3, deren Einhaltung gerichtlich nachprüfbar sind, ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr nicht willkürlich festsetzen kann, sondern die Gebühr nach Maßgabe der Vorgaben in Nummer 5.1.3 berechnet. Zur Gebührenuntergrenze in Nummer 5.1.3.1 ist anzumerken, dass die für die einzelnen Zerlegungsbetriebe durchgeführten Berechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte ergeben haben, dass es in Thüringen Zerlegungsbetriebe gibt, in denen der risikobasiert ermittelte Kontrollaufwand eine kostendeckende Gebührenerhebung unter der bisher festgelegten Mindestgebühr nach Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ermöglicht, insbesondere bei der Überwachung der Zerlegung von Rindfleisch und Schweinefleisch. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Unterschreitung der derzeit in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und im bisherigen Teil C Nr. 5.1.3.1 festgelegten Mindestgebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischzerlegung schon bisher möglich ist (vergleiche bisherigen Teil C Nr. 5.1.3.3). Die bisherige Gebührenuntergrenze in Nummer 5.1.3.2 für die Überwachung der Zerlegung von Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch wird beibehalten. In Thüringen gibt es in diesem Zusammenhang bisher nur einen zugelassenen Zerlegungsbetrieb, so dass insoweit keine „repräsentativen“ Berechnungen vorliegen. Um im Fall neuer Zerlegungsbetriebe mit einem niedrigeren risikobasierten Kontrollaufwand und/ oder der Steigerung der Zerlegetätigkeit dem Kostenüberschreitungsverbot nach Artikel 82 Abs. 3 und 4 der Verord-

nung (EU) 2017/625 Rechnung tragen zu können, wird in Nummer 5.1.3.2 die bisher geltende Mindestgebühr beibehalten.

Zerlegungsbetriebe für das in Nummer 5.1.3.3 genannte Zuchtwildfleisch und Wildfleisch sind in Thüringen bislang nicht relevant. Da daher keine konkreten Berechnungen erfolgen konnten, werden die bisherigen Mindestgebühren in den Nummern 5.1.3.3.1 bis 5.1.3.3.3 beibehalten. Es ist nicht auszuschließen, dass im Fall der Zulassung von Zerlegungsbetrieben für Zuchtwildfleisch und Wildfleisch eine Kostenüberdeckung nur mit den derzeit geltenden Mindestgebühren zu vermeiden wäre. Bei der Gebührenobergrenze wurde ein Betrag von 5 Euro festgelegt, um dem risikobasiert unterschiedlichen Kontrollaufwand gerecht werden zu können und weil die auf einer konkreten Berechnung basierende Gebührenobergrenze in Nummer 5.1.2.2 für die Überwachung der Zerlegung von Geflügelfleisch für die Gebührentatbestände unter Nummer 5.1.3.3 als beispielhaft angesehen werden kann.

Im Hinblick auf das Transparenzgebot aus Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 wird der Nummer 5.1.3 eine Anmerkung angefügt, die teilweise auf die schon bekannten, bisher unter Nummer 3 der auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingestellten „Hinweise zur Gebührenerhebung nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab 2008 (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben, Überwachung der Fleischzerlegung)“ Bezug nehmen.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.4 betrifft die Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von erlegtem Wild in Wildbearbeitungsbetrieben. Der Gebührentatbestand ist wie Nummer 5.1.2 zur Anpassung an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 in systematischer Hinsicht zu überarbeiten und redaktionell anzupassen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Nummer 5.1.2 verwiesen. Die Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe ist vorgeschrieben, wenn nicht nur kleine Mengen erlegten Wildes direkt an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsgeschäfte vermarktet werden.

Die derzeit unter Nummer 5.1.4.2.1 (kleines Federwild, zum Beispiel Fasane, Rebhühner) und 5.1.4.2.2 (kleines Haarwild, zum Beispiel Feldhasen und Wildkaninchen) festgelegten Gebührensätze (jetzt Nummer 5.1.4.1 und 5.1.4.2) bleiben unverändert, da im Ergebnis einer von der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde im 2. Quartal 2018 durchgeführten Abfrage bei den für die Durchführung der Fleischuntersuchung zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) für die Untersuchung erlegter Tiere dieser Tierarten im Wildbearbeitungsbetrieb mangels Anfalls keine Kostenanfragen vorliegen. Der Gebührentatbestand hat für Thüringen aufgrund der hiesigen Jagdstrukturen keine nennenswerte praktische Relevanz.

Die derzeit unter Nummer 5.1.4.2.3 (Wildschweine) und 5.1.4.2.4 (Wildwiederkäuer) festgelegten Gebührenobergrenzen von 28 Euro beziehungsweise 16 Euro werden im Ergebnis der vorgenannten Abfrage bisher nicht erreicht und sind daher derzeit auskömmlich. Damit für den Fall eintretender berücksichtigungsfähiger Kostensteigerungen, insbesondere infolge von Änderungen des TV=Fleischuntersuchung, dem Kostendeckungsgebot Rechnung getragen werden kann, wird bei den Gebührenobergrenzen in den Nummern 5.1.4.3 und 5.1.4.4 ein Zuschlag in Höhe von etwa 25 v. H. bezogen auf die derzeit ermittelten höchsten Gebühren berücksichtigt. Durch die Vorgaben in der Anmerkung zu Nummer 5.1.4, deren Einhaltung gerichtlich nachprüfbar sind, ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr nicht willkürlich festsetzen kann, sondern die Gebühr nach Maßgabe der Vorgaben in Nummer 5.1.4 berechnet. Die Beibehaltung der derzeit in den Nummern 5.1.4.3 und 5.1.4.4 festgelegten Mindestgebühren ist sachgerecht. Dies begründet sich damit, dass es in Thüringen Wildbearbeitungsbetriebe gibt, in denen die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben berechneten Gebühren für die Untersuchung von Wildschweinen oder Wildwiederkäuern in der Größenordnung der derzeit festgelegten Mindestgebühren liegen.

Ferner wird eine Nummer 5.1.4.5 (Laufvögel) angefügt. Eine Gebühr für die Fleischuntersuchung von erlegten Laufvögeln im Wildbearbeitungsbetrieb war bisher nicht praxisrelevant. Mit der Ergänzung soll der Vorgabe zur Erhebung von Pflichtgebühren nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II Ziffer III Buchst. c (Laufvögel) der Verordnung (EU) 2017/625 nachgekommen werden können, falls doch einmal der Sachverhalt des Erlegens von Laufvögeln zum Tragen kommt. Da es sich um einen neuen Gebührentatbestand handelt, konnte noch keine konkrete Berechnung der Kosten erfolgen. Es wird eingeschätzt, dass der Aufwand mit dem unter der Nummer 5.1.4.4 (Wildwiederkäuer) vergleichbar ist.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.5 betrifft die Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und ersten Vermarktung von Fischereierzeugnissen der Aquakultur und entspricht im Wesentlichen dem Gebührentatbestand in der bisherigen Nummer 5.1.5.1. Auch dieser Gebührentatbestand ist zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 in systematischer Hinsicht zu überarbeiten und redaktionell anzupassen. Gebührenpflichtig ist die Rückstandsstichprobenuntersuchung. Die in der bisherigen Nummer 5.1.5.1 auch in Bezug genommene Hygieneüberwachung fällt kostenmäßig kaum ins Gewicht (vergleiche Nummer 8 der Anlage 2 zu den „Hinweisen zur Gebührenerhebung nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab 2008 (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben, Überwachung der Fleischzerlegung)“. In Nummer 1 der Anmerkungen zu Nummer 5.1.5 wird daher klargestellt, dass die Rückstandsstichprobenuntersuchung gebührenpflichtig ist. Das ist mit Blick auf den Gebührentatbestand in Nummer 5.1.6 (Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung) auch aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der bisherigen Kontrollverordnung (vergleiche Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung –EG– Nr. 882/2004) die Rückstandskontrollen aufgrund eines Verweises auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10; 2004 L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wurden. In der neuen Kontrollverordnung (Verordnung –EU– 2017/625) werden die Rückstandskontrollen in Artikel 19 geregelt und sind nach Absatz 1 dieser Bestimmung als amtliche Kontrollen einzuordnen.

Darüber hinaus wird die bisher unter Nummer 5.1.5.1.2 festgelegte Gebührenobergrenze von 7 Euro je Tonne Fischereierzeugnisse auf 14 Euro je Tonne Fischereierzeugnisse angehoben. Das begründet sich damit, dass die bisherige Höchstgebühr von 7 Euro je Tonne zuletzt unter den entsprechend der Anmerkungen zu Nummer 5.1.5 (vorher Nummer 5.1.5.1.2) ermittelten Untersuchungskosten lag. Für das Jahr 2018 zum Beispiel ergibt sich ein Betrag von 9,58 Euro je Tonne Fischereierzeugnisse, für das Jahr 2017 ein Betrag von 10,83 Euro, für das Jahr 2016 ein Betrag von 9,65 Euro, für das Jahr 2015 ein Betrag von 9,34 Euro und für das Jahr 2014 ein Betrag von 13,78 Euro (vergleiche Nummer 8 der Anlage 2 zu den „Hinweisen zur Gebührenerhebung nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab 2008 (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben, Überwachung der Fleischzerlegung)“. Die differierenden Untersuchungskosten begründen sich durch einen jährlich unterschiedlichen Analyseaufwand. So werden im jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellten Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) jeweils unterschiedliche Untersuchungsparameter vorgegeben. Die unter Nummer 5.1.5 festgelegte Gebührenuntergrenze orientiert sich an den in den letzten zehn Jahren ermittelten niedrigsten Untersuchungskosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung bei Fischereierzeugnissen. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625.

Der Gebührentatbestand unter der bisherigen Nummer 5.1.5.2 hat auf die Überwachung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur und die dazu in Anhang IV Abschnitt B Kapitel V Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festge-

legte Mindestgebühr von 0,50 Euro je Fischereierzeugnisse Bezug genommen. Im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gibt die Verordnung (EU) 2017/625 zu dieser Kontrolle keine Pflichtgebühr mehr vor (vergleiche Artikel 79 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II Abschnitt V der Verordnung -EU- 2017/625). Der Gebührentatbestand ist daher nicht mehr aufgeführt. Die Erhebung einer Gebühr für die Überwachung bestimmt sich daher allgemein nach Nummer 5.1.1.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.6 betrifft die Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung. Der Gebührentatbestand ist zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 in systematischer Hinsicht zu überarbeiten und redaktionell anzupassen. Die festgelegte Gebührenuntergrenze orientiert sich an den in den vergangenen zehn Jahren ermittelten niedrigsten Untersuchungskosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung bezogen auf Milch (vergleiche Nummer 6 der Anlage 2 zu den „Hinweisen zur Gebührenerhebung nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ab 2008 (insbesondere Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben, Überwachung der Fleischzerlegung)“. Die jährlich differierenden Untersuchungskosten begründen sich durch einen jährlich unterschiedlichen Analyseaufwand. So werden im jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellten Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) jeweils unterschiedliche Untersuchungsparameter vorgegeben. Wie bei Nummer 5.1.5 ist darauf hinzuweisen, dass in der bisherigen Kontrollverordnung (vergleiche Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung -EG- Nr. 882/2004) die Rückstandskontrollen aufgrund eines Verweises auf die Richtlinie 96/23/EG ausdrücklich erfasst wurden. In der neuen Kontrollverordnung (Verordnung -EU- 2017/625) werden die Rückstandskontrollen in Artikel 19 geregelt und sind nach Absatz 1 dieser Bestimmung als amtliche Kontrollen einzuordnen. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.7 betrifft die Rückstandsuntersuchung bei Fleisch bei begründetem Verdacht. Der Gebührentatbestand war bisher unter Nummer 5.1.8 eingeordnet und wird redaktionell zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 überarbeitet. Auch Buchstabe a der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 5.1.8.1 (jetzt Nummer 1 der Anmerkungen zu Nummer 5.1.7.1) ist an die Verordnung (EU) 2017/625 anzupassen. Die dort formulierte „entsprechende“ Anwendung der Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 begründet sich damit, dass in diesen Bestimmungen nur auf die nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625, nicht aber auch auf die nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhobenen Gebühren Bezug genommen wird. Da es vorliegend um eine öffentliche Leistung aufgrund eines begründeten Verdachts und nicht um eine öffentliche Leistung infolge der Feststellung eines Verstoßes geht, kann in der Anmerkung nicht auf Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 Bezug genommen werden.

Die Gebührentatbestände unter den bisherigen Nummern 5.1.7, 5.1.9 und 5.1.10 entfallen, da sich der Verordnung (EU) 2017/625 keine entsprechenden Regelungen entnehmen lassen. Die bisher in Bezug genommene Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird nach Artikel 146 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 aufgehoben. Werden künftig in den noch ausstehenden Durchführungsrechtsakten der Kommission zur Verordnung (EU) 2017/625 entsprechende Regelungen wieder getroffen, müsste übergangsweise bis zur erneuten Anpassung der Verwaltungskostenordnung des Fachressorts die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung herangezogen werden.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.8 war bisher unter Nummer 5.1.11 eingeordnet und wird redaktionell zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 überarbeitet.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.1.9 war bisher unter Nummer 5.1.12 eingeordnet und wird redaktionell zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/625 überarbeitet.

Unter den Nummern 5.1.10 bis 5.1.15 werden Gebührentatbestände nach Titel II Kapitel V Abschnitt III und Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 im Zusammenhang mit Maßnahmen bei dem Verdacht auf einen Verstoß oder bei tatsächlichen Verstößen im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die in die Europäische Union verbracht werden, ergänzt. Die Nummern 5.1.10, 5.1.11, 5.1.14 und 5.1.15 waren bisher als Gebührentatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unter Nummer 5.3 eingeordnet. Die bisher unter Nummer 5.3 in Bezug genommene Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird nach Artikel 146 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 aufgehoben. Daher erfolgt in den Nummern 5.1.10, 5.1.11, 5.1.14 und 5.1.15 eine Anpassung der bisher unter Nummer 5.3 eingeordneten Gebührentatbestände an die Verordnung (EU) 2017/625. Die Unterteilung des Gebührentatbestandes unter Nummer 5.1.10 in die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, die Entnahme einer Probe und die Untersuchung einer Probe spiegelt Methoden für eine amtliche Kontrolle im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2017/625 wider. Die neuen Nummern 5.1.12 und 5.1.13 resultieren aus den in der Verordnung (EU) 2017/625 noch differenzierter getroffenen Regelungen.

Bei den Nummern 5.1.16 bis 5.1.22 handelt es sich um neue Nummerierungen von schon bestehenden Gebührentatbeständen (bisher Nummern 5.1.13 bis 5.1.19) aufgrund der Neueinfügung beziehungsweise des Wegfalls von Gebührentatbeständen (siehe vorstehende Erläuterungen).

In Nummer 5.1.17 wird darüber hinaus die bisherige Festgebühr von 30 Euro in eine Gebühr nach Zeitaufwand mit einem Rahmen von mindestens 30 und höchstens 150 Euro umgewandelt. Der Gebührentatbestand betrifft die Anerkennung eines Verfahrens im Schlachtbetrieb zur Sicherstellung, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen eines negativen Trichinenbefundes verlässt. Ein solches Anerkennungsverfahren war bislang in Thüringen kaum praxisrelevant. Da jedoch im Fall eines Anerkennungsverfahrens ein Prüfaufwand besteht, der nicht unerheblich differieren kann, wird anstelle der Festgebühr ein Gebührenrahmen festgelegt. Die Anerkennung des Verfahrens ist als andere amtliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einzustufen. Die Berechnung der Gebühren unterliegt daher dem Kostendeckungsgrundsatz nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet.

Die bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug nehmende Anmerkung zu Nummer 5.2 nimmt nunmehr auf die einschlägige Verordnung (EU) 2017/625 Bezug. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird nach Artikel 146 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 aufgehoben.

Die bisher auch auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug nehmenden Gebührentatbestände unter den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 werden redaktionell an die Verordnung (EU) 2017/625 angepasst.

In Nummer 5.2.1 wird zudem die Gebührenobergrenze von bisher 2 100 Euro auf 2 500 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand betrifft die Zulassung eines Lebensmittelbetriebs. Für diese öffentliche Leistung ist grundsätzlich das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der bisherige Höchstsatz den Prüfaufwand nicht für jeden Fall abdeckt. Bei der Zulassung eines Betriebs ist der Höchstsatz relativ hoch anzusetzen, da mindestens zwei bis vier Vor-Ort-Kontrollen nebst Anfertigung von Protokollen sowie die Erstellung eines Zulassungsbescheides notwendig sind. Bei der Gebührenbemessung ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten (vergleiche Anmerkung zu Nummer 5.2.1).

In Nummer 5.2.2 wird die Gebührenobergrenze von bisher 300 Euro auf 1 250 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand betrifft die vorläufige oder bedingte Zulassung eines Lebensmittelbetriebs. Die geänderte Gebührenobergrenze beruht auf der fachlichen Einschätzung durch das Landesamt für Verbraucherschutz. Auch bei einer vorläufigen oder bedingten Zu-

lassung ist der Höchstsatz relativ hoch anzusetzen, da in diesem Verfahren ebenfalls Vor-Ort-Kontrollen nebst Anfertigung von Protokollen sowie die Erstellung eines entsprechenden Zulassungsbescheides notwendig sind. Die bisherige Obergrenze von 300 Euro kann nicht den maximal denkbaren Prüfaufwand abdecken.

In Nummer 5.2.3 wird die Gebührenuntergrenze von bisher 75 Euro auf 30 Euro abgesenkt. Der Gebührentatbestand betrifft die Verlängerung der vorläufigen oder bedingten Zulassung eines Lebensmittelbetriebs, für die ebenfalls grundsätzlich das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es gelegentlich einer einfachen Bescheiderstellung durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes bedarf. Daher ist die Absenkung gerechtfertigt.

In Nummer 5.2.4 wird die Gebührenobergrenze von bisher 400 Euro auf 500 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand betrifft die Aussetzung der Zulassung eines Lebensmittelbetriebs. Nach der fachlichen Einschätzung durch das Landesamt für Verbraucherschutz wird die derzeit geltende Gebührenobergrenze dem maximal denkbaren Prüfaufwand nicht gerecht.

In Nummer 5.2.5 wird die Gebührenobergrenze von bisher 1 200 Euro auf 2 500 Euro angehoben. Der Gebührentatbestand betrifft die Entziehung der Zulassung eines Lebensmittelbetriebs. Nach der fachlichen Einschätzung durch das Landesamt für Verbraucherschutz wird die derzeit geltende Gebührenobergrenze dem maximal denkbaren Prüfaufwand nicht gerecht. Die nun angehobene Obergrenze entspricht der vorgesehenen neuen Obergrenze bei der Zulassung eines Lebensmittelbetriebs nach Nummer 5.2.1. Dies korrespondiert mit der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, wonach bei der Rücknahme oder dem Widerruf einer öffentlichen Leistung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben ist, die für die zurückgenommene oder widerrufenen öffentliche Leistung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist.

In Nummer 5.3 wurden bisher Gebührentatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt. Durch die Aufhebung dieser Verordnung zum 14. Dezember 2019 wird Nummer 5.3 obsolet. Die bisher unter Nummer 5.3 enthaltenen Gebührentatbestände finden sich unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2017/625 nunmehr in vergleichbarer Weise unter den Nummern 5.1.10 bis 5.1.15. In Nummer 5.3 werden nun Gebührentatbestände nach der Durchführungsverordnung (EU) 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen. Dies ist erforderlich, da nach Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 884/2014 sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den nach dieser Verordnung durchzuführenden amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln der Lebensmittelunternehmer trägt.

Der in Nummer 5.4.1 eingefügte Klammerzusatz „(mit Ausnahme des Bereichs der Futtermittel)“ dient der Klarstellung. In Nummer 5.4.1 Buchst. b wurde bisher auf den Wortlaut des Artikels 28 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug genommen. Die Formulierung wird nun an die entsprechende Regelung in Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Der Vorgabe des Artikels 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach eine aufgrund einer Beschwerde durchgeführte Kontrolle nur kostenpflichtig sein darf, wenn diese Kontrolle zur Feststellung eines Verstoßes führt, wird in Nummer 5.4.1 Buchst. a Rechnung getragen. Der Zusatz in Nummer 5.4.1 „und soweit nicht Nr. 5.1.1 einschlägig ist“ dient der Klarstellung, dass Nummer 5.4.1 nur noch dann heranzuziehen ist, wenn es nicht die Überwachung von Betrieben im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften zu Lebensmitteln betrifft, sondern die Überwachung nach § 39 Abs. 1 LFGB im

Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften zu kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und lebenden Tieren.

Unter Nummer 5.4.2 wird die bisherige Verweisung auf Nummer 5.3.4 redaktionell angepasst (jetzt Nummer 5.1.15).

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.4.3 wird klarstellend neugefasst. Zuständig für die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 4 (ausgenommen Futtermittel), jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 LFGB, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e und f ThürlÜZVO das Landesamt für Verbraucherschutz.

Unter Nummer 5.4.4 wird ein Gebührentatbestand für die Durchführung der amtlichen Beobachtung von solchen Betrieben aufgenommen, für die im Einzelfall auf Antrag eine befristete Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 LFGB zugelassen wurde. Eine solche nach § 68 Abs. 4 Satz 1 LFGB durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene Ausnahme wird regelmäßig mit der Nebenbestimmung einer amtlichen Beobachtung im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 LFGB verbunden. Die amtliche Beobachtung obliegt den Behörden des Bundeslandes, in dem der Antragsteller sitzt. Geprüft werden die Etikettierung, die sachgemäße Herstellung und das Einhalten der Auflagen, Höchstmengen und Rezeptur, die der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegen. Die Kosten für die amtliche Beobachtung trägt der Antragsteller. Da die amtliche Beobachtung weitgehend neutrale Auswirkungen auf den Gebührenschuldner hat und der maximal denkbare Verwaltungsaufwand aufgrund der möglichen sehr unterschiedlichen Einzelfälle nicht abschätzbar ist, wird unter den Nummern 5.4.4.1 und 5.4.4.3 eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

In Nummer 5.5.1 Buchst. b wurde bisher auf den Wortlaut des Artikels 28 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in entsprechender Anwendung Bezug genommen. Die Formulierung wird nun an die Regelung in Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 in entsprechender Anwendung angepasst.

Unter Nummer 5.5.2 wird ein Gebührentatbestand für die Registrierung eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 3 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 TabakerzG für die Bestätigung der Registrierung, die Überprüfung des Vorliegens eines Altersüberprüfungssystems und die Überprüfung des Vorliegens gültiger Registrierungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten eingefügt. Solange die Länder für den Zweck der Registrierung keine gemeinsame Stelle nach § 22 Abs. 3 TabakerzG einrichten oder eine solche beauftragen und auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Aufgaben der Registrierung nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 TabakerzG zuständig ist, obliegt dem Landesamt für Verbraucherschutz die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben. Da es sich um einen neuen Gebührentatbestand handelt und eingeschätzt wird, dass der Verwaltungsaufwand stark differieren kann, erfolgt die Festlegung einer Rahmengebühr. Der festgelegte Gebührenrahmen beruht auf der fachlichen Einschätzung des Landesamts für Verbraucherschutz. Das Äquivalenzprinzip wurde bei der Gebührenbemessung beachtet.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.5.3 entspricht unverändert der bisherigen Nummer 5.5.2. Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes unter Nummer 5.5.2 wird der bisherige Gebührentatbestand unter Nummer 5.5.2 zu Nummer 5.5.3.

In Nummer 5.6 wurde bisher ein Gebührentatbestand nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdo-

kumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15; L 31 vom 3.2.2010, S. 20; L 319 vom 16.11.2012, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; 2019 L 120 vom 8.5.2019, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung aufgehoben. Der Gebührentatbestand in Nummer 5.6 ergibt sich nun aus Artikel 28 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273. Nummer 5.6 wird entsprechend angepasst.

Der bisherige Gebührentatbestand unter Nummer 5.10 kann entfallen, da die Milch-Sachkunde-Verordnung zum 6. Juli 2018 aufgehoben worden ist (vergleiche Artikel 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 4. Juli 2017 -BGBl. I S. 2199-).

Aufgenommen wird stattdessen unter Nummer 5.10 ein Gebührentatbestand für die Überwachung nach § 4 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort Regelungen zu garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben getroffen sind. Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 4 Abs. 1 LSpG ist das Landesamt für Verbraucherschutz (vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 8 ThürLÜZVO). Der Inhalt der Überwachung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 LSpG in Verbindung mit den Artikeln 36 und 37 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Es handelt sich um einen Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie des Artikels 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde durch Artikel 162 der Verordnung (EU) 2017/625 an diese Verordnung (EU) 2017/625 angepasst.

Die bisherige Nummer 5.12.1 betrifft die Zulassung einer Ausnahme von der Überwachung für Wasser, das zu bestimmten Zwecken in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird, nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung. Durch Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) wurde § 18 Abs. 1 TrinkwV neu gefasst. Inhaltlich findet der bisherige § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 TrinkwV seine Entsprechung nun im neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TrinkwV. Gleichzeitig wurde § 3 Nr. 1 Buchst. b TrinkwV den Änderungen entsprechend angepasst. Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.12.1 wird an diese bundesrechtlichen Änderungen angepasst. Ferner wird klargestellt, dass die Berechnung der Gebühr dem Kostendeckungsgrundsatz nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 unterliegt, so dass der Verwaltungsaufwand die Obergrenze der Gebühr bildet. Es handelt sich um eine andere amtliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625.

In Nummer 5.13 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aufgrund der Bekanntmachung der Neufassung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 5.14 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aufgrund der Neufassung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 5.15 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aufgrund der Neufassung der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.15.1 betrifft die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bezogen auf Hausschlachtungen und das Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Bereich. Es erfolgt eine Anpassung des bisherigen Buchstaben a (jetzt Nummer 1) der Anmerkungen zu Nummer 5.15.1 an die Verordnung (EU) 2017/625. Die Anmerkungen nahmen bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug, die zum 14. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Die derzeit in Nummer 5.15.1.1 festgelegten Gebührenobergrenzen werden im Ergebnis einer von der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde im 2. Quartal 2018 durchgeführten Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) zu den aktuellen Gebührenhöhen zwar nicht erreicht und sind daher derzeit auskömmlich. Damit für den Fall künftig eintretender berücksichtigungsfähiger Kostensteigerungen, insbesondere infolge von Änderungen des TV-Fleischuntersuchung, dem Kostendeckungsgebot Rechnung getragen werden kann, wird bei den Gebührenobergrenzen in Nummer 5.15.1.1 ein Zuschlag in Höhe von etwa 25 v. H. bezogen auf die derzeit ermittelten höchsten Gebühren berücksichtigt. Durch die Vorgaben in Nummer 1 der Anmerkungen zu Nummer 5.15.1, deren Einhaltung gerichtlich nachprüfbar sind, ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr nicht willkürlich festsetzen kann.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.15.2 betrifft die Fleischuntersuchung einschließlich gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen im Zusammenhang mit der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild. Es erfolgt eine Anpassung der Anmerkung zu Nummer 5.15.2 an die Verordnung (EU) 2017/625. Die Anmerkung nahm bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug, die zum 14. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Die derzeit unter Nummer 5.15.2.1 festgelegte Gebührenobergrenze von 11 Euro je Tier ermöglicht im Ergebnis einer im 2. Quartal 2018 durchgeführten Abfrage bei den für die Durchführung der Fleischuntersuchung zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) nicht mehr in jedem Fall eine kostendeckende Gebührenerhebung. Die Gebührenobergrenze ist daher anzupassen. Dabei erfolgte ausgehend von der derzeit von den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelten höchsten Gebühr (26,10 Euro) ein Zuschlag in Höhe von etwa 25 v.H. Damit soll für den Fall künftig eintretender berücksichtigungsfähiger Kostensteigerungen, insbesondere infolge von Änderungen des TV-Fleischuntersuchung, dem Kostendeckungsgebot Rechnung getragen werden können. Durch die Vorgaben in der Anmerkung zu Nummer 5.15.2, deren Einhaltung gerichtlich nachprüfbar sind, ist sichergestellt, dass die gebührenerhebende Behörde die im Einzelnen festzusetzende Gebühr nicht willkürlich festsetzen kann.

Zu Nummer 5.15.3 erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung bei der Bezugnahme auf den TV-Fleischuntersuchung in der Anmerkung zu Nummer 5.15.3.

Zu Nummer 5.15.4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung bei der bisherigen Bezugnahme auf § 12 Abs. 3 Satz 1 Tier-LMHV. Dies ist aufgrund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 444) erforderlich.

Zur Überschrift von Nummer 5.16 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Gebührentatbestand unter Nummer 5.16.9 enthielt bisher einen Gebührentatbestand für die Rückstandsstichprobenuntersuchung bei Eiern. Anders als in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (vergleiche Buchstabe a der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 5.16.9) ist für diese Untersuchung nach der Verordnung (EU) 2017/625 keine Pflichtgebühr mehr vorgesehen. Dies ergibt sich daraus, dass aufgrund der in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich Betriebsarten und Lebensmittelsektoren nicht mehr allgemein für sämtliche Rückstandskontrollen Pflichtgebühren zu erheben sind, sondern nur noch für entsprechende Kontrollen, die in den im Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bereichen beziehungsweise Betrieben durchgeführt werden. Lebensmittel wie Eier sind dort, anders als zum Beispiel Milch und Fischereierzeugnisse, nicht aufgeführt und demnach entsprechende Rückstandskontrollen nicht mehr mit der Erhebung einer Pflichtgebühr versehen. Es besteht zwar mit Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Gebührenpflicht auf weitere Kontrollbereiche auszudehnen. Hierzu wird jedoch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Stichprobenkontrolle handelt, abgesehen. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung zu den übrigen Fällen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, bei denen, sofern gemeinschaftsrechtlich nicht eine Pflichtgebühr vorgeschrieben ist, eine Gebühr nur für die zusätzlichen anlassbezogenen Kontrollen erhoben wird (vergleiche zum Beispiel Nummer 5.1.1 Buchst. a und b). Sollte daher im Ergebnis der Rückstandsstichprobenuntersuchung bei Eiern ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt werden, wäre die Rückstandskontrolle nach Nummer 5.1.1 kostenpflichtig.

Die Formulierungen der bisherigen Buchstaben a und b (jetzt Nummern 1 und 2) der Anmerkungen zu Nummer 5.18.1 und des bisherigen Buchstaben a (jetzt Nummer 1) der Anmerkungen zu Nummer 5.18.2 werden an die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst. Die Anmerkungen nahmen bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bezug, die am 14. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 2 Nr. 1 ThürLÜZVO regelt derzeit Zuständigkeiten für die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Da die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 am 14. Dezember 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 abgelöst wird, bedarf es einer Anpassung des § 2 Nr. 1 ThürLÜZVO.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 3 Abs. 1 ThürLÜZVO regelt Zuständigkeiten für das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde. Soweit in der Einleitung des derzeit geltenden § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürLÜZVO Bezug auf die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 genommen wird, sind diese Bezugnahmen aufgrund der Aufhebung dieser Verordnungen am 14. Dezember 2019 durch eine Bezugnahme auf die Nachfolgeregelung (Verordnung (EU) 2017/625) zu ersetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Soweit im derzeit geltenden § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 1 ThürLÜZVO Bezug auf die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 genommen wird, sind diese Bezugnahmen aufgrund der Aufhebung dieser Verordnungen am 14. Dezember 2019 durch entsprechende Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2017/625 zu ersetzen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Soweit im derzeit geltenden § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürLÜZVO Bezug auf die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 genommen wird, sind diese Bezugnahmen aufgrund der Aufhebung dieser Verordnungen am 14. Dezember 2019 durch eine entsprechende Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2017/625 zu ersetzen. Gleichzeitig wird § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürLÜZVO über die Zuständigkeit für die Aussetzung der Zulassung eines Betriebs hinaus um eine Zuständigkeit für den Entzug der Zulassung ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da sich die Zuständigkeit für den Entzug der Zulassung bisher aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ThürLÜZVO ergab.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die oben genannte Ergänzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürLÜZVO um eine Zuständigkeit für den Entzug der Zulassung eines Betriebs wird § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ThürLÜZVO entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung unter Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

§ 3 Abs. 1 Nr. 1a ThürLÜZVO wird aufgehoben. Dort wird derzeit eine Zuständigkeit für die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Durchführung der internen Überprüfungen (Audits) in den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 geregelt. Die Verpflichtung zur Durchführung von internen Audits ergibt sich ab dem 14. Dezember 2019 nicht mehr aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, sondern aus Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Die bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 1a enthaltene Regelung findet sich nun mit einer Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2017/625 aus systematischen Gründen im neu gefassten § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Buchstabe c

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürLÜZVO regelt derzeit zwei Zuständigkeiten für die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004. Diese betreffen zum einen die Erteilung einer Zulassungsnummer für zugelassene Lebensmittelbetriebe nach Artikel 3 Abs. 3 und zum anderen die Durchführung von Prüfungen für amtliche Fachassistenten nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Abschnitt B Nr. 2 Satz 1. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird am 14. Dezember 2019 aufgehoben und durch Bestimmungen aus der Verordnung (EU) 2017/625 und darauf fußende delegierten Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsrechtsakte der Kommission ersetzt. Diese delegierten Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte sind noch nicht alle erlassen. Die Verordnung (EU) 2017/625 selbst regelt nicht die Erteilung einer Zulassungsnummer für zugelassene Betriebe, so dass insoweit in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürLÜZVO keine Nachfolgeregelung getroffen wird. Vom Erfordernis der Erteilung einer Zulassungsnummer durch die für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben zuständige Behörde wird weiterhin auszugehen sein, was sich zum Beispiel aus § 2 der AVV Lebensmittelhygiene vom 9. November 2009 (BAnz Nr. 178a vom 25.11.2009) in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Eine Zuständigkeit der oberen Lebensmittelüberwachungsbehör-

de in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürLÜZVO für die Durchführung von Prüfungen für amtliche Fachassistenten wird weiterhin aufgeführt. Ein delegierter Rechtsakt, der auf der Grundlage des Artikels 18 Abs. 7 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625 das Erfordernis der Durchführung von Prüfungen für amtliche Fachassistenten regelt, wurde erlassen. Insoweit wird auf Artikel 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II Kapitel II Nr. 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Dieser delegierte Rechtsakt gilt ab dem 14. Dezember 2019. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird ferner eine Zuständigkeit für die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2017/625 für die Durchführung der internen Audits in den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Artikel 6 Abs. 1 aufgenommen. Diese Zuständigkeit ergibt sich bisher, noch bezogen auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, aus § 3 Abs. 1 Nr. 1a (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürLÜZVO regelt derzeit zwei Zuständigkeiten für die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009. Diese Verordnung wurde durch Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 aufgehoben. Die derzeit in § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Bezug genommenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 haben inhaltlich eine entsprechende Regelung in den Artikeln 14 Abs. 1 und 28 Abs. 5 Unterabs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 gefunden. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürLÜZVO wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a ThürLÜZVO regelt derzeit unter anderem eine Zuständigkeit des Landesamts für Verbraucherschutz als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde für die Information der Öffentlichkeit nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 oder 1a LFGB mit Ausnahme des Bereichs der Futtermittel. Am 30. April 2019 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) in Kraft getreten. § 40 Abs. 1a LFGB wurde mit dieser Gesetzesänderung durch eine neue Nummer 2 ergänzt. Danach hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit auch dann zu informieren, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs nicht zugelassener oder verbotener Stoff in einem Lebensmittel vorhanden ist. Da dieser Sachverhalt in engem Sachzusammenhang mit der Informationspflicht nach § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 LFGB steht, für die das Landesamt für Verbraucherschutz bereits zuständig ist, soll dem Landesamt auch die Zuständigkeit für die Informationspflicht nach dem neuen § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 LFGB zugewiesen werden. Soweit absehbar wird eingeschätzt, dass hierdurch kein nennenswerter Mehraufwand entstehen wird. Die Landkreise und kreisfreien Städte (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) bleiben über die Regelung in § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung weiterhin für die Informationspflicht nach dem bisher geltenden und inhaltlich unveränderten § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB (jetzt § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 LFGB) zuständig.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844).

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844).

Zu Buchstabe h

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 ThürLÜZVO wird aufgehoben, da dort noch eine Zuständigkeit für die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist. Die Milch-Sachkunde-Verordnung wurde zum 6. Juli 2018 aufgehoben (vergleiche Artikel 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung und zur Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 4. Juli 2017 -BGBl. I S. 2199-).

Zu Artikel 3

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 5 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anpassung berücksichtigt den am 1. September 2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147). Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wurde das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung geändert.

Zu Artikel 4

Es wird das Inkrafttreten der Mantelverordnung geregelt. Diese tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Eine der Verordnungsermächtigungen für Artikel 1, gemeint ist § 10 Abs. 1a ThürLMÜbG, tritt nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Anpassung an die Verordnung über amtliche Kontrollen vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Mantelverordnung darf erst ausgefertigt werden, wenn die Verordnungsermächtigung zum Zeitpunkt der Ausfertigung nicht nur verkündet, sondern auch in Kraft ist. Es ist somit sicherzustellen, dass die Ausfertigung und Verkündung der Mantelverordnung erst nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung am 14. Dezember 2019 erfolgt. Wegen des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 ist eine möglichst gleichzeitige beziehungsweise nur mit geringem Zeitverzug folgende Verordnung zur lückenlosen Möglichkeit der Gebührenerhebung notwendig. Die Mantelverordnung ist daher schnellstmöglich nach dem 14. Dezember 2019 auszufertigen und zu verkünden, das heißt noch im Dezember 2019.